



Herausgeber: Markt Höchberg, Erster Bürgermeister Alexander Knahn

1. Jahrgang

Dienstag, den 12.05.2026

Nr. 8

Inhaltsübersicht:

Veröffentlichung des Amtsblattes des Landkreises Würzburg Ausgabe-Nr. 18 v. 05.05.2026.



AMTSBLATT

DES LANDKREISES WÜRZBURG

Herausgeber: Landratsamt Würzburg, Landrat Thomas Eberth

56. Jahrgang

05. Mai 2026

Nummer 18

Inhalt:

Sitzung des Kreistages am Montag, den 11.05.2026, um 09:00 Uhr, Erasmus-Neustetter-Halle, Theilheimer Str. 1, 97228 Rottendorf

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Eisingen-Waldbrunn für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg (AGW) für das Wirtschaftsjahr 2026

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Ahlbachgruppe für das Haushaltsjahr 2026

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Genehmigung Errichtung und Betrieb von 6 einwandig stehenden Lagertanks mit Errichtung einer entsprechenden Tankwanne und Sanierung der Hoffläche, im förmlichen Verfahren (§ 10 BImSchG)

Manöver und andere Übungen; einzelne Übungen der Bundeswehr; einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte; ÜbNr.: 227-5-38-DE

Manöver und andere Übungen; einzelne Übungen der Bundeswehr; einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte; ÜbNr.: 250-6-9-DE_HTW

Az.: ZFB 3 -0141-2026

Sitzung des Kreistages

**am Montag, den 11.05.2026, um 09:00 Uhr,
Erasmus-Neustetter-Halle, Theilheimer Str. 1, 97228 Rottendorf**

Tagesordnung:

1. Feststellung der Niederlegung des Amtes als Kreisrat/Kreisrätin
2. Änderung in der Besetzung des Kreistags: Nachrücken eines Listennachfolgers/einer Listennachfolgerin
3. Vereidigung der neu gewählten Kreisrätinnen und Kreisräte
4. Grußwort der Regierungspräsidentin Dr. Susanne Weizendörfer
5. Neufassung der Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg
6. Wahl der stellvertretenden Landrätin/des stellvertretenden Landrats

7. Vereidigung der gewählten stellvertretenden Landrätin/des gewählten stellvertretenden Landrats
8. Bestellung der weiteren Stellvertreter des Landrats
9. Bestellung zum Behindertenbeauftragten des Landkreises Würzburg
10. Besetzung des Kreisausschusses, der weiteren beschließenden Ausschüsse sowie des Jugendhilfeausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses
11. Besetzung der Gremien des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg
12. Besetzung der sonstigen Gremien
13. Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte, der Fraktionen und sonstiger Bürger
14. Deutschlandticket als Jobticket - Nutzung auch für Kreistagsmitglieder
15. Entschädigung des gewählten Stellvertreters des Landrats
16. Festsetzung der Dienstbezüge des Landrats
17. Nebentätigkeiten des Landrats
18. Nutzung des Dienstwagens durch den Landrat
19. Sonstiges

Az.: FB11 Wei-9412.04.04/HH2026-304

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Eisingen-Waldbrunn für das Haushaltsjahr 2026

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit.....995.700 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit.....80.000 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf

757.700 €

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
(Verwaltungsumlage)

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl von 311 Verbandsschülern (Eisingen: 139 Schüler; Waldbrunn: 172 Schüler) zum Stand vom 01.10.2025 herangezogen.

3. Die Verbandsumlage wird demnach je Verbandsschüler auf

2.436,34 €

festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage zur Finanzierung von Investitionen des Vermögenshaushalts wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

100.000 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Waldbrunn, den 28.04.2026

Markus Haberstumpf

Schulverbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Eisingen-Waldbrunn für das Haushaltsjahr 2026 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wurde mit Schreiben vom 08.04.2026, Az. FB11 Wei-9412.04.04/HH2026-304, rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Gemeinde Waldbrunn, Hauptstr. 2, 97295 Waldbrunn, öffentlich zugänglich.

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: FB11-2026-04-28-AGW

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg (AGW) für das Wirtschaftsjahr 2026

Aufgrund der §§ 21 bis 25 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg (AGW) für 2026 folgende

Haushaltssatzung

§ 1 Erfolgs- und Vermögensplan

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	4.585.000,00 €
und Aufwendungen mit	4.585.000,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen mit	0,00 €
und Aufwendungen mit	0,00 €

ab.

§ 2 Kredite

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4 Höchstbetrag der Kassenkredite

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5 Weitere Vorschriften

Verbandsumlagen nach § 24 Ziffer 1 und 2 in Verbindung mit § 25 der Verbandssatzung werden für Verwaltungskosten in Höhe von 235.000,00 € festgesetzt.

Das Einleitungsentgelt nach § 24 Ziffer 4 in Verbindung mit § 25 der Verbandssatzung wird in Höhe von 4.350.000,00 € festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Veitshöchheim, 07.04.2026

Zweckverband Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg (AGW)

Landrat Thomas Eberth

Vorsitzender

Az.: FB11 Wei-9412.03.02/HH2026-202

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Ahlbachgruppe für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund von §§ 20 ff. der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigung Ahlbachgruppe folgende

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.518.277,00 €

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 209.707,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungs- und Betriebskostenumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll), der nach den Bestimmungen der Verbandssatzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes zu verteilen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 1.254.800,00 € festgesetzt und wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach dem Verhältnis der von den Mitgliedsgemeinden abgerechneten Abwassermenge nach Maßgabe der Bestimmungen des § 22 Abs. 2 bis 4 der Verbandssatzung bemessen.
2. Die für die Berechnung der Betriebs- und Verwaltungskosten einschließlich des Schuldendienstes der für den Bau und der Erweiterung der Kläranlage aufgenommenen Darlehen maßgebende Einwohnerzahl zum 31.12.2023 wird auf 14.257 Einwohner und die maßgebende Abwassermenge wird auf 555.236 m³ festgesetzt.

(2) Investitionskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll), der nach den Bestimmungen der Verbandssatzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes zu verteilen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 0,00 € festgesetzt und wird nach dem in § 22 Abs. 5 der Verbandssatzung festgelegten Verteilungsschlüssel erhoben.

(3) Schuldendienstumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) von Ausgaben für den Schuldendienst wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 30.476,63 € festgesetzt.
2. Die für die Berechnung des Schuldendienstes der für den Bau und der Erweiterung der Kläranlage aufgenommenen Darlehen maßgebende Einwohnerzahl zum 31.12.2023 wird auf 14.257 Einwohner und die maßgebende Abwassermenge wird auf 555.236 m³ festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 253.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Waldbüttelbrunn, 23.03.2026

Zweckverband Abwasserbeseitigung Ahlbachgruppe

Markus Haberstumpf
Verbandsvorsitzender



II.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Ahlbachgruppe für das Haushaltsjahr 2026 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wurde mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 27.03.2026, Az. FB 11 Wei-9412.03.02/HH2026-202, rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung samt Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Waldbüttelbrunn, Am Augraben 1, 97297 Waldbüttelbrunn, öffentlich zugänglich. Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: FB53-1711.01.43.02.01

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Genehmigung Errichtung und Betrieb von 6 einwandig stehenden Lagertanks mit Errichtung einer entsprechenden Tankwanne und Sanierung der Hoffläche, im förmlichen Verfahren (§ 10 BImSchG);

hier: Veröffentlichung der Genehmigung

Bekanntmachung

**aufgrund § 21a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
i.V.m. § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die TECOSOL GmbH, Jahnstraße 2, 97199 Ochsenfurt, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 6 einwandig stehenden Lagertanks mit Errichtung einer entsprechenden Tankwanne und Sanierung der Hoffläche auf dem Grundstück Flnr. 1381 der Gemarkung Ochsenfurt erhalten.

Der verfügende Teil der erteilten Genehmigung (Az. FB 53-1711.01.43.02.01) vom 17.12.2025 lautet:

„I. Die TECOSOL GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Dr. Ralf Türck, erhält auf der Grundlage des Antrags vom 10.07.2024 / 28.08.2024 und dessen Ergänzungen, der vorgelegten elektronischen Unterlagen sowie der nachfolgenden Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung „Errichtung und Betrieb von 6 einwandigen stehenden Lagertanks mit Errichtung einer entsprechenden Tankwanne und Sanierung der Hoffläche“ auf der Flurnummer 1381 der Gemarkung Ochsenfurt.

II. [Antragsunterlagen]

III. Anlagenkenndaten der Betriebseinheit „BE6“:

Gefahrstofflager mit 6 stehenden einwandigen Hochbehältern, Tank-Nrn.:

- B0205A (100 m³; Methanol),
- B0205B (75 m³, Methanol),
- B0207 (75 m³, Kalium-Methylat),
- B0301 (100 m³, Brüdenwasser aus Pufferbehälter B 762),
- B0302 (100 m³, Rohglycerin) und
- B0450 (35 m³, Additiv)
- Wanne 1 (Standort der Lagertanks B0205A, B0205B, B0207, B0301A und B0302)

- Wanne 2 (Standort des Lagertanks B0450)

IV. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter Festsetzung folgender Nebenbestimmungen erteilt:

[...]

1. **Auflagen der Unteren Immissionsschutzbehörde:**

[...]

1.2. Lärmschutz

1.2.1. Der Beurteilungspegel der von allen Anlagen auf dem Betriebsgrundstück ausgehenden Geräusche, einschließlich Fahrverkehr und Ladetätigkeiten, darf am nächstgelegenen betriebsfremden Wohnhaus des angrenzenden WA-Gebietes z.B. Wohnhaus auf Flurstück

- Flurnummer 1791 Gemarkung Ochsenfurt
- Flurnummer 1632 Gemarkung Ochsenfurt
- Flurnummer 1783/10 Gemarkung Ochsenfurt
- Flurnummer 426 Gemarkung Frickenhausen

folgende und wegen der Lärmvorbelastung um 6 dB(A) reduzierte Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

tagsüber $55 - 6 = 49$ dB(A)
nachts $40 - 6 = 34$ dB(A)

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

[...]“

Die Anlagen sind nach Maßgabe der Antragsunterlagen unter Ziffer II, der Nebenbestimmungen unter Ziffer IV und der Hinweise des Bescheides zu errichten und zu betreiben. Die TECOSOL GmbH hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen. Diese Abschnitte sind hier nicht abgedruckt.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann nach vorheriger Terminabsprache (j.stahl@ira-wue.bayern.de; 0931 8003-5492) während den Öffnungszeiten im Umweltamt des Landratsamtes Würzburg, Hausnummer 17, 97232 Giebelstadt, Zimmer 17218 vom Tag nach der Bekanntmachung für zwei Wochen eingesehen werden. Der Genehmigungsbescheid vom 17.12.2025 ist in diesem Zeitraum auch auf der Homepage des Landratsamtes Würzburg (<https://www.landkreis-wuerzburg.de/B%C3%BCrger-Politik-Verwaltung/Bekanntmachungen/>) einsehbar.

Mit Ablauf der zweiwöchigen Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG) und die Klagefrist beginnt zu laufen.

Giebelstadt, 29.04.2026
Landratsamt Würzburg

gez. Kerwer
Regierungsrätin

Az.: FB13-0831-13-2026/19

Manöver und andere Übungen; einzelne Übungen der Bundeswehr; einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte

Die V. Inspektion (EK), InfS aus Hammelburg, führt nachstehende Übung durch:

ÜbNr.: 227-5-38-DE

Übungszeitraum: 25.05.2026 – 27.05.2026

Name der Übung: Gefechtsausbildung LOHR - Durchschlagen - Sichern Einzelkämpferlehrgang

Übungsraum: Greußenheim, Remlingen, Leinach mit Ausdehnung in den Landkreise Main-Spessart

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Insbesondere wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Manöverschäden werden wie folgt abgewickelt:

Von den ausländischen Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursachte Schäden (gemeinsame Manöver) von der

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Schadensregulierungsstelle des Bundes
Drosselbergstraße 2
99097 Erfurt

Von der Bundeswehr allein verursachte Schäden sind bei der jeweiligen Stadt oder Gemeinde anzumelden, die die Anträge je nach Schadensereignis an das zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum oder die Wehrbereichsverwaltung Süd weiterleitet.

Eberth,
Landrat

Az.: FB13-0831-14-2026/19

Manöver und andere Übungen; einzelne Übungen der Bundeswehr; einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte;

Die 1. Panzerdivision Oldenburg führt nachstehende Übung durch:

ÜbNr.: 250-6-9-DE_HTW

Übungszeitraum: 04.06.2026 bis 20.06.2026

Name der Übung: Heereseinheitliche Taktische Weiterbildung 1. PzDiv

Übungsraum: Estenfeld, Rimpar, Kürnach, Oberpleichfeld, Unterpleichfeld, Bergtheim, Hausen b. Würzburg mit Ausdehnungen in den Landkreis Schweinfurt und Main-Spessart.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Insbesondere wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Manöverschäden werden wie folgt abgewickelt:

Von den ausländischen Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursachte Schäden (gemeinsame Manöver) von der

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Schadensregulierungsstelle des Bundes
Drosselbergstraße 2
99097 Erfurt

Von der Bundeswehr allein verursachte Schäden sind bei der jeweiligen Stadt oder Gemeinde anzumelden, die die Anträge je nach Schadensereignis an das zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum oder die Wehrbereichsverwaltung Süd weiterleitet.

Eberth,
Landrat
